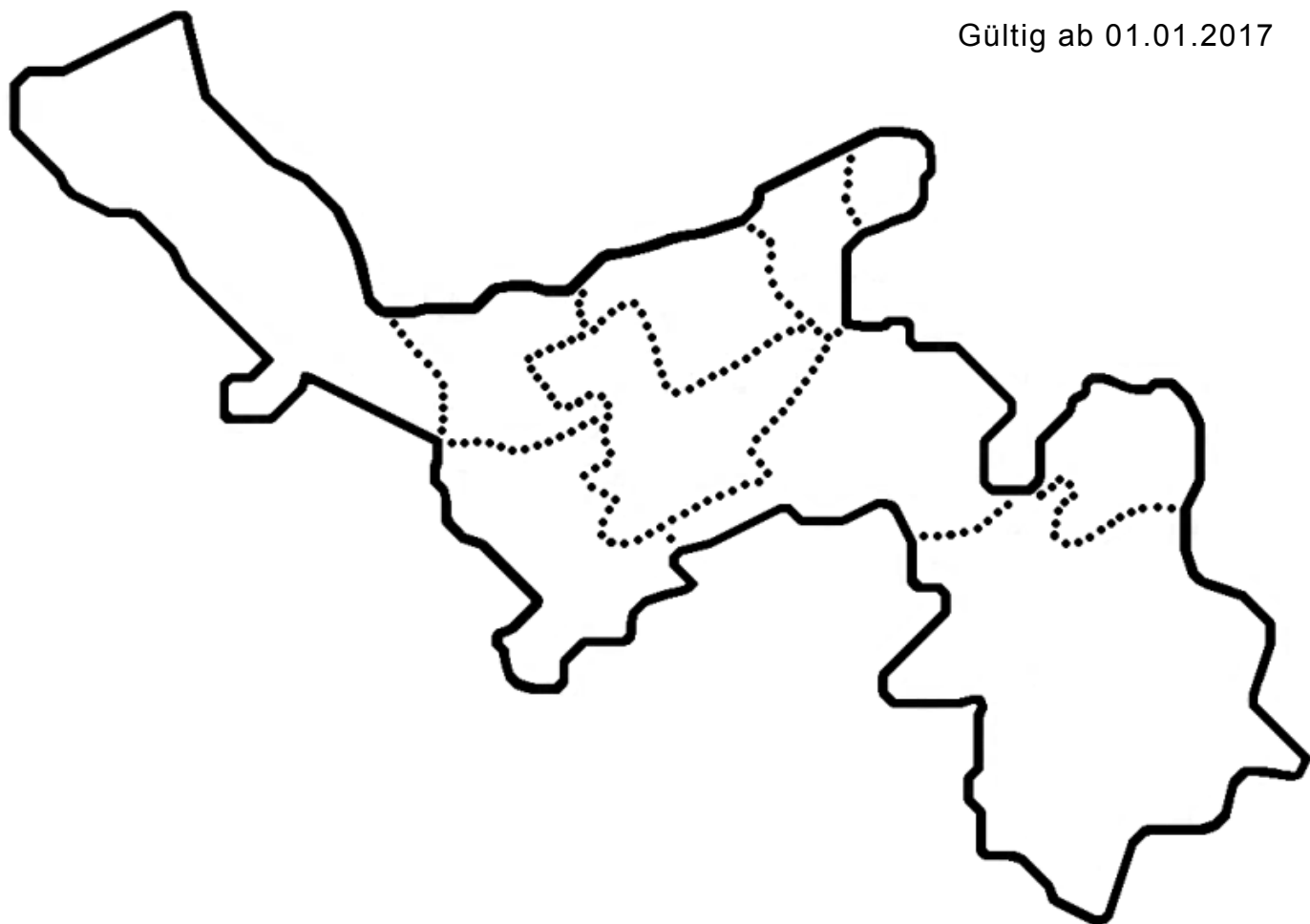


Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Landkreis Mainz-Bingen

Gültig ab 01.01.2017



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Kreisjugendpflege
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim



06132-787 31230 / Frau Bachmann
06132-787 31240 / Herr Pulter

bachmann.anja@mainz-bingen.de
pulter.stephan@mainz-bingen.de

Präambel

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

(§11 Abs. 1 SGB VIII)

Auf dieser Basis ist es Ziel der „Kreisrichtlinien zur Förderung von Ferienbetreuungen“, die vielfältigen Angebote von Verbänden, Kirchen, Vereinen und Kommunen im Landkreis Mainz-Bingen nachhaltig zu unterstützen.

Hierzu stellt der Landkreis in Abgrenzung zu der Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Rahmen seiner Möglichkeiten Haushaltsmittel für die Förderung der Ferienbetreuungen zur Verfügung.

1 Förderkriterien

Antragsberechtigt sind:

Alle Gruppen, Vereine, Verbände, Kirchen und Kommunen, die außerschulische Jugendarbeit leisten.

Ausgeschlossen sind:

Ferienbetreuungen mit privatem, kommerziellem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungssportlichem Charakter.

Zeitlicher Umfang:

Geförderte Maßnahmen der Ferienbetreuung unabhängig von der Dauer, sofern Sie ein Angebot von 6 Stunden täglich abdecken.

Pädagogische Betreuung:

Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Im Falle von Veranstaltern, die nicht anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, entscheidet das Kreisjugendamt über die fachliche Geeignetheit des Trägers der Maßnahme. Gewünscht wird auch eine angemessene Beteiligung der Eltern.

Zielgruppe der Ferienbetreuung:

Gefördert werden Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren.

2 Verfahren:

2.1 Die Antragsfrist beim Kreisjugendamt Mainz-Bingen orientiert sich an den Fristen der Landesförderung.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Antrag vorzulegen.

2.3 Da die Förderung in Verbindung mit der Landesförderung zu beantragen ist, nimmt der Landkreis Mainz-Bingen den Landesantrag als Grundlage, d.h. ein Antragsteller muss nur das Formular der Landesförderung „Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz“ ausfüllen und beim Kreisjugendamt einreichen.

2.4 Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das Ministerium für Bildung. Das Ministerium bewilligt die Landesförderung in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Der hierfür erforderliche Verwendungsnachweis, der für jede einzelne Maßnahme vorzulegen ist, ist spätestens bis zum 01.11. des betreffenden Jahres beim Kreisjugendamt einzureichen.

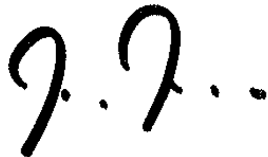
2.5 Sofern das Land keine Förderung im Haushaltsjahr vorsieht, wird der Landkreis seine Förderung dennoch bereitstellen.

In diesem Fall kann auch das Antragsformular des Landes Rheinland-Pfalz zur Förderung von Ferienbetreuungen genutzt werden.

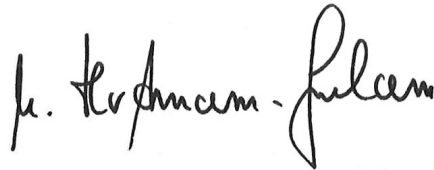
3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2017 beschlossen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
Die Richtlinie vom 01.01.2013 tritt außer Kraft.



Claus Schick
Landrat



Ursula Hartmann-Graham
2. Kreisbeigeordnete